

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/beacb4e8-9ce1-36f5-9b4c-d0aa069578a7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 1105 ZPO - Zwangsvollstreckung inländischer Titel

(1) <sup>1</sup>Urteile sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. <sup>2</sup>Die [§§ 712](#) und [719 Abs. 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 707](#) sind nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Für Anträge auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Artikel 15 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht im Wege einstweiliger Anordnung. <sup>3</sup>Sie ist unanfechtbar. <sup>4</sup>Die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sind glaubhaft zu machen.

